

§ 10

Personal

- (1) Die ARGE verfügt nicht über eigenes Personal. Die entsendenden Körperschaften bleiben Dienstherrn ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Das zur Erledigung der kommunalen Aufgaben (§ 3 Abs. 3 des Vertrags) erforderliche Personal wird auf Kosten des Landkreises durch den Landkreis und die Delegationsnehmerin bereitgestellt. Es wird in einem Prozentsatz aller in der ARGE beschäftigten Mitarbeiter angegeben. Es gilt die Formel: $P2:(P1+P2)*100$. Dabei sind:
P1: Vom BMWA vorgegebenes Personal-Soll für die Aufgabe gem. § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB II
P2: Anzahl der Bedarfsgemeinschaften am ersten Tag eines jeden Quartals:600
(Im ersten Jahr nach Aufnahme der Arbeit in der ARGE beträgt der Teiler 500)
- (3) Darüber hinaus stellen Landkreis, Delegationsnehmerin und die Stadt Pfullingen gegen Kostenerstattung weiteres Personal zur Erledigung von Bundesaufgaben zur Verfügung.
- (4) Die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personalressourcen werden zu Planungs- und Abrechnungszwecken verbindlich aufgestellt (Kapazitäts- und Qualifikationsplan) und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 dieses Vertrages zugeordnet. Dabei sind die Arbeitsplätze, für die der Bund die Kosten zu tragen hat und die mit Beschäftigten des Landkreises, der Delegationsgemeinde und der Städte Metzingen und Pfullingen besetzt sind, kenntlich zu machen. Dieser Plan wird jährlich fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.
- (5) Die Fachaufsicht wird durch den Geschäftsführer der ARGE wahrgenommen. Die Dienstherrnenfunktion/Dienstaufsicht obliegt grundsätzlich der jeweiligen entsendenden Körperschaft. Die Teile der Dienstaufsicht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit in der ARGE stehen (z.B. Urlaubsgewährung, Dienstablauf) werden auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 17

Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen einschließlich der geltend gemachten Forderungen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei nach Möglichkeit der Systeme und Dienststellen der Agentur.
- (2) Der Landkreis erstattet der Agentur die Geldleistungen, die der ARGE durch die Ausführung der Aufgaben gem. §§ 16 Abs. 2, 22 und 23 Abs. 3 SGB II entstehen, sofern sie übertragen sind, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen und Rückforderungen.
- (3) Der Landkreis verpflichtet sich, Kassenmittel für die von der ARGE zu leistenden kommunalen Leistungsbestandteile rechtzeitig, spätestens am Tag der Belastung des Kontos der Agentur, zur Verfügung zu stellen. Zur sachlichen Prüfung der Auszahlungen stellt die Agentur dem Landkreis erforderliche Nachweise über die ausgezahlten Beträge rechtzeitig zur Verfügung. Dabei werden die Grundsätze einer geordneten Haushaltsführung und die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung beachtet.

§ 18

Kostenerstattung

- (1) Die durch die Erledigung kommunaler Aufgaben (§§ 3 Absatz 3, 10 Absatz 2 des Vertrags) entstehenden Kosten trägt der Landkreis. Ihre Höhe beziffert sich in dem nach § 10 Absatz 2 des Vertrags errechneten Prozentsatz an allen Personal- und Sachkosten.

- (2) Für das gem. § 10 Abs. 3 des Vertrags vom Landkreis, der Delegationsgemeinde und den Städten Metzingen und Pfullingen gestellte Personal erfolgt die Kostenerstattung pauschal in Höhe von 55.000 € pro Mitarbeiter und Jahr. Es erfolgen monatliche Abschlagszahlungen. Eine Anpassung an gestiegene Gehalts- und Besoldungsniveaus erfolgt im Rahmen der Vorgaben des BMWA im Zusammenhang mit der Verwaltungspauschale.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben gem. § 11 Abs. 2 des Vertrags erfolgt in einer Bürogemeinschaft zwischen ARGE und Agentur. Je Aufgabe stellt die ARGE dabei jeweils 0,5 Mitarbeiter.
- (4) Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die einem Vertragspartner obliegen, werden die Kosten erstattet.

§ 19

Haftung

- (1) Die Haftung der ARGE sowie der Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE im Außenverhältnis, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden gegen die ARGE oder einen bzw. beide Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadenersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit nachfolgend (Absätze 3 und 4) nicht anderes bestimmt ist:
Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Vertragspartner zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch.